



Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung

Vorlage Nr.	BV-015/2023	öffentlich	Datum
Bearbeiter	Frau Bolze		16.02.2023
Einreicher	Fraktion SPD/ChW		

Betreff:

Erarbeitung einer Sponsoring-Satzung für die Kommune Zeuthen

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	28.02.2023	Gemeindevertretung	Entscheidung

Begründung:

Vorbemerkung

Korruption zerstört das Vertrauen in die öffentliche Verwaltung und in die politischen Entscheidungsprozesse. Zur Prävention von Korruption bedarf es einer Kultur, die dafür sorgt, dass Interessenskonflikte und bereits der Anschein einer unzulässigen Beeinflussung vermieden werden.

Aus Gründen der Korruptionsprävention sehen die Innenminister der Länder einen dringenden Regelungsbedarf für den Einsatz und für die Grenzen von Sponsoring und Werbung zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben. Sie haben sich deshalb auf eine Rahmenrichtlinie geeinigt

([https://mik.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/htlinie_der_Innenministerkonferenz_ueber_Grundsae tze_fuer_Sponsoring_Werbung_Spenden_und_maezenatische_Schenkungen_zur_Finanzierung_oeff entlicher_Aufgaben.pdf](https://mik.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/htlinie_der_Innenministerkonferenz_ueber_Grundsae_tze_fuer_Sponsoring_Werbung_Spenden_und_maezenatische_Schenkungen_zur_Finanzierung_oeff entlicher_Aufgaben.pdf)).

Das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) des Landes Brandenburg weist auf seiner Internetseite

(<https://mik.brandenburg.de/mik/de/ministerium/stabs-und-geschaefsstellen/korruptionspraevention/sponsoring/>)

darauf hin, dass im Land Brandenburg die Bundesregelung zum Sponsoring anzuwenden ist. Formaljuristisch gilt diese Vorschrift nur für die Landesebene, sollte aber auch die Richtschnur für die kommunale Ebene sein.

Sponsoring im Bereich der Kultur ist nach den Regeln von Bund und Land nur zulässig, wenn eine Beeinflussung der Verwaltung bei ihrer Aufgabenwahrnehmung auszuschließen ist und auch kein Anschein einer solchen Beeinflussung entsteht (Abs. 3.2.2). Die Annahme von angebotenen oder eingeworbenen Sponsoringleistungen bedarf der schriftlichen Einwilligung der obersten Dienstbehörde (Abs. 3.3). Über die Darstellung des Sponsors in Form einer mündlichen oder schriftlichen Nennung des Namens oder der Firma des Sponsors hinaus darf die Dienststelle den Sponsor nicht öffentlich anpreisen (Abs. 3.4 e).

Gegebener Anlass

Im Rahmen des Neujahrskonzertes wurde seitens der Gemeinde durch den Bürgermeister ein Sponsoring vereinbart. Der Sponsor des Neujahrskonzerts verfolgt in der Gemeinde zurzeit mehrere kommerzielle Vorhaben, so beispielsweise im Rahmen des Bebauungsplans 115-3 "Zeuthener Winkel Mitte". Dieses Vorhaben wird derzeit in der Gemeindevertretung diskutiert und soll anschließend von der Gemeindevertretung entschieden werden.

Eine Anpreisung des Sponsors, im Sinne der o.g. Richtlinien, erfolgte ebenso öffentlich, im Rahmen des Konzerts sowie in der Zeitschrift „Am Zeuthener See“, die von der Gemeinde Zeuthen herausgegeben wird.

Dies insbesondere daher von Bedeutung, da die Veranstaltung kostenlos für die Gemeindevertreter ist, und insofern eine auch im Anschein befindliche Beeinflussung der Gemeindevertreter nicht ausgeschlossen werden kann.

Über das Sponsoring hätte, nach den Regeln des Bundes, die Gemeindevertretung vorab entscheiden müssen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beauftragt die Verwaltung mit der Erarbeitung einer Satzung zur Regelung des Sponsoring für Tätigkeiten und Veranstaltungen der Gemeinde. Als Grundlage dafür ist die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen)“ heranzuziehen.

Anlage/n

Antrag der Fraktion SPD/ChW vom 15.02.2023